

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
- Flurbereinigungsbehörde -

Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim

Tel.-Nr.: (0611) 535 8000 , Fax-Nr.: (0611)327605392

E-Mail: info.afb-heppenheim@hvbh.hessen.de



Gz.: 2-HP-05-20-16-01-B-0001#001

Flurbereinigungsverfahren Roßdorf Erbsenbach
Verfahrens-Nr.: VF 2016

2. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 02.12.2011 im Flurbereinigungsverfahren Roßdorf Erbsenbach wie folgt geändert:

**zum Flurbereinigungsgebiet werden die folgenden Grundstücke
zugezogen**

Gemeinde Ober-Ramstadt

Gemarkung Ober-Ramstadt

von der Flur 4, die Flurstücke 223/1, 224 – 227

Gemeinde Roßdorf

Gemarkung Roßdorf

von der Flur 2, die Flurstücke 645/2, 645/7, 647/2 und 849

von der Flur 3, die Flurstücke 501/10 und 531/3

von der Flur 7, die Flurstücke 3/21, 45 und 74 - 76

von der Flur 15, das Flurstück 404/2

von der Flur 16, die Flurstücke 8/2, 8/3, 9/1, 10/7, 11/1, 12/1, 19/1, 20, 21, 23 - 26, 27/1, 28/1, 30/3, 30/4, 32/1, 35/1, 37, 38, 39/1, 40/1, 41/3, 42/1, 42/2, 43/3, 45/2, 46/4, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 49/7, 49/8, 49/9, 50/2, 51/2, 52/1, 53/2, 53/3, 53/4, 53/5, 54 - 56, 59/1, 61/1

von der Flur 17, die Flurstücke 1/14, 1/16, und 2/1

Gemarkung Gundershausen

von der Flur 2, das Flurstück 142/7

von der Flur 3, das Flurstück 216/7

von der Flur 7, die Flurstücke 180/1 und 180/6

zum Flurbereinigungsgebiet werden die folgenden Grundstücke ausgeschlossen

Gemarkung Roßdorf

von der Flur 3, das Flurstück 617

von der Flur 9, die Flurstücke 361/4 und 361/5

von der Flur 12, das Flurstück 614/2

Gemarkung Gundershausen

von der Flur 2, das Flurstück 403/1

- Die betroffenen Flurstücke sind in der Gebietsübersichtskarte zum 2. Änderungsbeschluss (Anlage 1) und der Gebietskarte (Anlage 2) kenntlich gemacht. Die Karten sind Bestandteile des 2. Änderungsbeschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 862 ha. Damit vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 62 ha.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die

Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

7. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird den beteiligten Grundstückseigentümern in Abschrift übersandt.

Darüber hinaus ist der Änderungsbeschluss, die Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und die Gebietskarte (Anlage 2) über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/VF> 2016 abrufbar.

Begründung

Durch Vermessungen an der Flurbereinigungsgebietsgrenze ist es erforderlich geworden folgende Flurstücke zum Flurbereinigungsgebiet zuzuziehen:

Gemeinde Roßdorf, Gemarkung Roßdorf, Flur 3, 501/10 und 531/3

Veränderungsnachweisnummer 12/2016 vom 19.09.2016

Gemeinde Roßdorf, Gemarkung Gundershausen, Flur 7, 180/6

Fortführungsnummer 3/2019 vom 05.07.2018

Gemeinde Roßdorf, Gemarkung Gundershausen, Flur 2, 142/7

Fortführungsnummer 010/2020 vom November 2018

Durch Vermessungen an der Flurbereinigungsgebietsgrenze ist es erforderlich geworden folgendes Flurstück vom Flurbereinigungsgebiet auszuschließen:

Gemeinde Roßdorf, Gemarkung Gundershausen, Flur 2, 403/1

Veränderungsnachweisnummer 12/2016 vom 19.09.2016

Die Zuziehung der unter 1. aufgeführten Grundstücke restlichen Flurstücke erfolgt aus bodenordnerischen Gründen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft.

Durch die Zuziehung der Grundstücke soll ermöglicht werden im Rahmen der Neuordnung der Grundstücke Nutzungskonflikte aufzulösen und eine bessere Gestaltung der Landabfindungen herbeizuführen.

Der Ausschluss der unter 1. aufgeführten Grundstücke erfolgt, weil diese Grundstücke zur Erzielung der Verfahrensziele nicht erforderlich sind und von keiner Maßnahme des Flurbereinigungsverfahrens berührt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
- Flurbereinigungsbehörde -

Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung (Zustellung).

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Heppenheim, den *25.04.2025*



Amt für Bodenmanagement Heppenheim
- Flurbereinigungsbehörde -

Knöll
(Amtsleiter)